

Allgemeine Bedingungen zum Veranstaltungsvertrag der Activity-Entertainment (Gültig ab 01.01.2018)

§ 1 Grundlage, Anerkennung, Vertrag:

1. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen von Activity-Entertainment liegen ausschließlich diesen AGB's zu Grunde.
2. Mit seiner Unterschrift auf dem entsprechenden Auftragsformblatt, durch schriftliche Beauftragung oder schriftlicher Rückmeldung per E-Mail erkennt der Kunde diese AGB's an.
3. Der Veranstaltungsvertrag ist an keine bestimmte Form gebunden, das heißt, dieser kann sowohl in elektronischer Form per E-Mail als auch schriftlich geschlossen werden.
Der Vertrag verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig auf welche Dauer er abgeschlossen wurde. Gültige Verträge können nur im gegenseitigen Einvernehmen oder nach Maßgabe von § 3 gelöst werden.

§ 2 Preise, Deposit, Produkthaftung, GEMA, Haftungsausschlüsse:

1. Alle Preisangaben gelten laut zuletzt gültigem Preis bzw. Absprachen.
Preisänderungen aufgrund größerer Beschaffungspreisschwankungen bleiben Activity-Entertainment vorbehalten, werden aber zuvor schriftlich angekündigt und können auch zugunsten des Veranstalters ausfallen. Das gesamte Angebot ist freibleibend. Mündliche, insbesondere fernmündliche Auskünfte und Preisangaben sind unverbindlich und bedürfen der Schriftform. Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer.
Die Preisangaben beziehen sich immer in Euro und sind dementsprechend deklariert.
Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Leistungserstellung 365 Kalendertage, so behält Activity-Entertainment sich das Recht vor, angemessene Preiserhöhungen mit vorheriger Ankündigung vorzunehmen.
2. Activity-Entertainment ist berechtigt vom Veranstalter zur Sicherung des Auftrages einen angemessenen Betrag in Vorleistung (Deposit) zu fordern. Eventuell geleistete Deposits werden bei Rechnungsstellung gutgeschrieben. Werden von Activity-Entertainment geforderte Deposits nicht bis zum angegebenen Termin erfüllt, so entbindet dies Activity-Entertainment unmittelbar von allen getroffenen Vereinbarungen. Zu dem hat der Veranstalter für diesen Fall den entstandenen Schaden an Activity-Entertainment gemäß der Schadensstaffel in §3 Abs. 1 zu erstatten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.
3. Wird Activity-Entertainment vom Veranstalter beauftragt und bringt der Veranstalter oder seine Gäste zusätzlich eigene Speisen, Getränke oder dergleichen in die Veranstaltung mit ein, haftet der Veranstalter auch für den ordnungsgemäßen Zustand und die ordnungsgemäße Lagerung der eingebrachten Produkte. Eine Haftung gemäß Produkthaftungsgesetz geht in diesem Falle auf den Veranstalter über.
4. Veranstaltungen, die der Anmelde- und Genehmigungspflicht zur GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und/oder der Vergnügungssteuer und/oder anderen Behörden und Ämtern unterliegen, jedoch nicht auf eigene Rechnungen bzw. im eigenen Namen von Activity-Entertainment durchgeführt werden, sind durch den Veranstalter selbst bei den zuständigen Stellen ordnungsgemäß anzumelden und die anfallenden Gebühren zu entrichten. Activity-Entertainment haftet in keinem Falle für etwaige Nachforderungen, Kosten, Zuschläge oder Gebühren.
5. Activity-Entertainment haftet nicht für Kosten jeglicher Art, die durch die Benutzung vom Veranstalter angemieteter oder Activity-Entertainment zur Verfügung gestellter Hallen, Räumlichkeiten, Veranstaltungsräume, Küchen, Lagerräume, Kühlhäuser, Kühlschränke, Tiefkühlmöglichkeiten, Theken, Küchen- und Servierausstattung und sonstiger Ausrüstung oder Ausstattung entstehen.
Ferner übernimmt Activity-Entertainment keinerlei Kosten oder Gebühren, die mit der Benutzung dieser Räume oder des Inventars einhergehen, wie z.B. Mietkosten, Entsorgungskosten, Energiekosten, Reinigungskosten, Reparaturkosten, Getränkekostenpauschalen, Ausschankkosten, Sperrzeitverkürzungen, fremde Personalkosten oder ähnliches. Außerdem haftet Activity-Entertainment nicht für Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtung, Inventar oder dergleichen, es sei denn, dass Mitarbeiter von uns für die Beschädigung verantwortlich sind. Die vorgeworfene Beschädigung muss sofort Activity-Entertainment mitgeteilt werden. Die Beweislast obliegt dem Veranstalter.
6. Kommissionsgeschäfte, für die Activity-Entertainment nur als Vermittler tätig wird, insbesondere für Leistungen im Künstler- und Animationsservice, im Foto- und Videoservice, im Miet- und Verleihservice und im Tagungs-Komplett-Service, entbindet sich Activity-Entertainment von jeder Haftung und Verantwortung aus diesen Aufträgen oder Auftragssteilen gegenüber dem Veranstalter, sofern Activity-Entertainment nicht selbst als Vertragspartner auftritt und dies schriftlich vereinbart wurde. Der rechtswirksame Vertrag/Teilvertrag kommt zwischen dem jeweiligen Leistungserbringer (Künstler, Animator, Fotograf usw.) und dem Veranstalter zustande. Alle Ansprüche des Veranstalters aus erteilten Aufträgen dieser Art richten sich gegen den jeweiligen Leistungserbringer und sind von diesem einzufordern. Außerdem übernimmt Activity-Entertainment keinerlei Haftung oder Verantwortung für von anderen Leistungserbringern verursachte Schäden oder Mängel, gleich welcher Art.

ANLAGE 1

§ 3 Stornierung und Reduzierung von Aufträgen, Entschädigungsstaffel, Kommissionsgeschäft, Rücktritt vom Vertrag

1. Bei seitens des Veranstalters vorgenommenen Stornierungen oder Reduzierungen bereits erteilter Aufträge, die durch Activity-Entertainment selbst erbracht werden, ist Activity-Entertainment berechtigt Vertragserfüllung bzw. Entschädigung vom Veranstalter zu fordern. Ist ein Vertrag nicht erfüllt worden, steht Activity-Entertainment folgende Entschädigung in Euro zu:
bis 12 Wochen vor dem Veranstaltungstag: 25 % des Auftragswertes;
bis 8 Wochen vor dem Veranstaltungstag: 50 % des Auftragswertes;
bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstag: 75 % des Auftragswertes;
bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstag: 100 % des Auftragswertes;
Außer der Entschädigung schuldet der Veranstalter, Activity-Entertainment eine angemessene Verwaltungsgebühr zur Bearbeitung der Stornierung oder Reduzierung. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens in jedem Falle vorbehalten.
2. Wurde noch kein vollständiger Auftrag erteilt, an dessen Umsatzvolumen sich Activity-Entertainment zur Entschädigungsberechnung orientieren könnte, z.B. durch Buchung von Stundenpaketen, so ist Activity-Entertainment berechtigt pauschal 8 Stunden als Berechnungsgrundlage anzusetzen und diese gemäß §3 Abs. 1 genannter Entschädigungsstaffel abzurechnen. Die bis zum Stornierungsdatum fix gebuchten Pauschalleistungen werden ebenfalls je nach Vertrag gemäß §3 Abs. 1 genannter Entschädigungsstaffel abgerechnet. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens in jedem Falle vorbehalten.
3. Für Fremdleistungen wie Drucksachen, Künstlerbuchungen, Fotografen- und Videofilmer oder andere Kommissionsgeschäfte, für die Activity-Entertainment nur kommissarisch als Vermittler tätig wird, gelten, sofern nicht anders vereinbart, gegebenenfalls andere Verträge zwischen Veranstalter und Leistungserbringer mit entsprechenden Rechten und Pflichten. Ist jedoch Activity-Entertainment der Vertragspartner gelten die kommissarisch vermittelten Leistungen von Activity-Entertainment bereits ab Auftragserteilung als verbindlich bestellt und ziehen die volle Rechnungssumme nach sich. Aus technischen Gründen bleiben Activity-Entertainment insbesondere bei Druckerzeugnissen Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der Auftragsmenge vorbehalten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.
4. Hat Activity-Entertainment begründeten Anlass zu der Annahme, dass die vom Veranstalter in Auftrag gegebene Veranstaltung oder Reservierung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf von Activity-Entertainment zu gefährden droht, sowie im Falle höherer Gewalt, ist Activity-Entertainment zum fristlosen Rücktritt vom Veranstaltungs- oder Reservierungsvertrag unter Ausschluss jeder Haftung oder Schadensersatzes berechtigt.
5. Ebenfalls ist Activity-Entertainment zum fristlosen Rücktritt vom Veranstaltungs- oder Reservierungsvertrag unter Ausschluss jeder Haftung oder Schadensersatzes berechtigt, wenn Activity-Entertainment über Ziele der Veranstalter/Gäste, Zweck oder Art der Veranstaltung arglistig getäuscht wurde.
6. Tritt Activity-Entertainment unter denen in §3 Abs. 5 genannten Gründen vom Vertrag zurück, so hat der Veranstalter an Activity-Entertainment eine Entschädigung in Höhe der unter §3 Abs. 1 genannten Entschädigungsstaffel zu zahlen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt auch hier vorbehalten.

§ 4 Reklamationen, Nachbesserung, Gewährleistung:

1. Reklamationen an Lieferungen und Leistungen von Activity-Entertainment müssen vom Veranstalter in jedem Falle am Veranstaltungstag ausdrücklich der Activity-Entertainment oder deren Bevollmächtigten mitgeteilt werden. Activity-Entertainment behält sich ein Recht auf einmalige Nachbesserung vor. Der Veranstalter hat in keinem Falle ein Recht auf eigenmächtige Preisminderung.
Gutschriften können nur auf dem Wege der berechtigten Mängel erwirkt werden.
2. Reklamationen an Kommissionsgeschäften (§2 Abs. 6), für die Activity-Entertainment nur als Vermittler tätig ist oder wurde, müssen vom Veranstalter in jedem Falle mit dem jeweiligen Leistungserbringer abgewickelt werden. Activity-Entertainment haftet auf keinen Fall für von im Kommissionsgeschäft vermittelte Leistungen und/oder deren eventuelle Mängel. Außerdem übernimmt Activity-Entertainment keinerlei Haftung oder Verantwortung für von anderen Leistungserbringern verursachte Schäden oder Mängel, gleich welcher Art.
3. Mängel gegenüber Activity-Entertainment können nur dann anerkannt werden, wenn Activity-Entertainment oder deren Bevollmächtigte am Veranstaltungstag davon in Kenntnis gesetzt und Activity-Entertainment das einmalige Recht auf Nachbesserung eingeräumt wurde.
Diese Mängel sind innerhalb von 5 Werktagen ab Rechnungsdatum schriftlich als solche an die Activity-Entertainment zu richten (Ausschlussfrist). Die Beweislast obliegt dem Veranstalter. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung und berechtigter Mängel leistet Activity-Entertainment die Gutschrift eines angemessenen Betrages in Geld.
4. Soweit Activity-Entertainment nicht rechtlich verpflichtet ist, sind weitergehende Haftungsansprüche, insbesondere Schadensersatz o.ä., ausgeschlossen, es sei denn, dass Activity-Entertainment Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

§ 5 Schäden am Equipment:

Für Schäden an Equipment z.B. durch verschütten von Flüssigkeiten oder ähnliches während der Veranstaltung durch Gäste oder dritte Personen haftet der Veranstalter. Gleiches gilt auch für Schäden die durch das Verhalten der Gäste oder dritten Personen verursacht worden sind, z.B. durch „Schubsen und Poggen“.

ANLAGE 2

§ 6 Zahlungsbedingungen:

1. Der Rechnungsbetrag ist bis zu einer Summe von 500 Euro sofort nach der Veranstaltung in Bar zu zahlen. Höhere Beträge sind innerhalb von 10 Werktagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, soweit keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich mit Activity-Entertainment vereinbart worden sind. Für Kommissionsgeschäfte gilt der jeweilige Vertrag zwischen Veranstalter und Leistungserbringer.
2. Der Veranstalter kommt mit der Überschreitung des Zahlungstermins in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch Activity-Entertainment bedarf. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist Activity-Entertainment berechtigt ab Rechnungsdatum Verzugszinsen in Höhe von 5,5 Prozent zu verlangen.
3. Neben den Verzugszinsen schuldet der Veranstalter der Activity-Entertainment eine angemessene Verwaltungsgebühr für jedes Mahnschreiben (*pauschal 5 Euro - Stand 2017*). Er hat ferner alle Kosten im Zusammenhang mit Rücklastschriften zu tragen.

§ 7 Rechtsbestimmungen:

1. Erfüllungsort ist 47929 Greifath, Gerichtsstand ist Krefeld.
2. Es gilt ausschließlich bundesdeutsches Recht. Internationales Recht findet keine Anwendung.

§ 8 Schlussbestimmung:

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine ihren wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommende wirksame Regelung.